

Lebensmittelbedarfsgegenstände: Recht und Sicherheit



Dipl. phil. II Evelyn Kirchsteiger-Meier,
Leiterin Fachstelle Innovative Quality Management
and Food Safety (IQFS),
evelyn.kirchsteiger-meier@zhaw.ch

Lebensmittelbedarfsgegenstände sind gemäss Artikel 33 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) dazu bestimmt, im Zusammenhang mit der Herstellung, Verwendung oder Verpackung von Lebensmitteln mit diesen in Berührung zu kommen. Zu den Bedarfsgegenständen gehören also beispielsweise Produktverpackungen oder Transportbänder. An sie werden immer höhere Anforderungen gestellt, welche sich in den gesetzgeberischen Aktivitäten und zum Teil weitergehenden Anforderungen der verschiedenen Normen und Standards im Lebensmittelbereich widerspiegeln. An der 6. Wädenswiler Lebensmittelrechts-Tagung im Mai 2011 gab es eine «Auslegeordnung» der wichtigsten rechtlichen Anforderungen der Schweiz und der EU und ihrer Umsetzung in der Praxis.

Die Tagung fokussierte sich auf die Anforderungen für die grosse und wichtige Gruppe der Bedarfsgegenstände, die Produktverpackungen. Verpackungen haben bekanntlich sehr wichtige Funktionen: Sie schützen das Lebensmittel vor

Einflüssen während Lagerung und Transport, haben eine Informationsfunktion durch die korrekte Kennzeichnung von Zutaten sowie gegebenenfalls Nährwerten und eine Werbefunktion durch eine attraktive Aufmachung. Manchmal haben sie sogar noch weitergehende Funktionen, wie beim Einsatz von aktiven und intelligenten Verpackungen. Funktionalität ist das eine – doch wie steht es mit der Eignung von Verpackungsmaterialien im Hinblick auf die Lebensmittelsicherheit? In den letzten Jahren sind zunehmend die Aspekte der Lebensmittelsicherheit in den Vordergrund gerückt, denn die analytischen Möglichkeiten nehmen ständig zu, ebenso wie die Sensibilisierung der Konsumentinnen und Konsumenten für diese Themen. So wurde an der Tagung aufgezeigt, dass ein Durchschnittskonsument pro Jahr 1–10 g «Verpackung» konsumiert, weil Stoffe daraus in die Lebensmittel migrieren. Viele der migrierenden Substanzen sind zudem unbekannt und ihre Toxizität ist daher noch nicht evaluiert. Aufgrund dieser Entwicklungen sind auch die rechtlichen Anforderungen sowie die Anforderungen der diversen Normen und Standards im Lebensmittelbereich gestiegen.

Aktuelle Rechtslage in der Schweiz

In der Schweiz sind die Anforderungen an die Bedarfsgegenstände im Bundesgesetz über Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände (LMG), der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) sowie in der Bedarfsgegenständeverordnung festgehalten. Letztere hat den grössten Praxisbezug, regelt sie doch unter anderem den Einsatz von Verpackungstinten. Die Schweiz kennt zurzeit keine explizite Anforderung für die Bereitstellung von Konformitätserklärungen, wie dies im EU-Recht der Fall ist. Allerdings wird für diesen Punkt der allgemeine Selbstkontrollartikel herangezogen (Art. 23 LMG, Art. 49 LGV). Mehrfach wurde jedoch betont, dass dies nicht genügt und es weitergehende gesetzliche Bestimmungen betreffend Ausführung der Selbstkontrolle bei Bedarfsgegenständen braucht.

Aktuelle Rechtslage in der EU

Jeder Packmaterialhersteller unterliegt in der EU den Verordnungen Nr. 1935/2004 und Nr. 2023/2006. Mit der Verordnung Nr. 1935/2004 besteht auf EU-Ebene eine Rahmenregelung für Lebensmittelbedarfsgegenstände. Sie legt die grundlegenden Anforderungen für alle Lebensmittelbedarfsgegenstände fest. Die Anforderungen zur Ausführung der guten Herstellungspraxis sind sodann in der Verordnung Nr. 2023/2006 aufgeführt. Daneben bestehen noch weitere Regelungen für spezifische Gruppen von Verpackungen, beispielsweise für Materialien aus Kunststoff.

Konformitätsarbeit und Kommunikation in der Wertschöpfungskette

Verschiedene Referenten betonten, dass zur Erreichung einer zufriedenstellenden, gesetzeskonformen Konformitätsarbeit eine verbesserte Kommunikation innerhalb der Wertschöpfungskette und eine klare Regelung der Verantwortlichkeiten notwendig sind. An der Herstellung von Produktverpackungen sind meistens mehrere Produzenten, Verarbeiter und Zwischenhändler beteiligt. Innerhalb dieser Kette werden bis anhin die nötigen Informationen zur Konformität oft nicht oder nur ungenügend wiedergegeben. Fortschritte sind zwar feststellbar, aber die Konformitätsarbeit wird die Verpackungsbranche noch länger beschäftigen.



Dr. Daniel Imhof, Kantonschemiker der Urkantone (links) erläuterte in der Diskussion die Sicht des Vollzugs. Daneben Dr. Roger Meuwly, Bundesamt für Gesundheit (BAG).